



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 20 03 61 • 56003 Koblenz

Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Nord

IHKW Industrieheizkraftwerk  
Andernach GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Munzinger Straße 1  
79111 Freiburg

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz

Telefon 0261 120 – 0  
E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon (persönlich) Fax (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer E-Mail (persönlich)	Datum
04.04.2007	314-23-137-2/2005-01 19.04.2007	Herr Friedrich 0261 1 20-2556 0261 1 20-2503	Neustadt 21 313 Hans-Peter.Friedrich@sgdnord.rlp.de	24.05.2007

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;  
Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des In-  
dustrieheizkraftwerks Andernach durch Errichtung und Betrieb einer Wasseraufberei-  
tungsanlage**

## A. Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G

**I.1** Zu Gunsten der IHKW Industrieheizkraftwerk Andernach GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Munzinger Straße 1, 79111 Freiburg, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, die wesentliche Änderung des mit Bescheid vom 10.08.2006 genehmigten Industrieheizkraftwerks auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Andernach, Flur 4, Flurstücke 130/7 und 130/8 durch

### **Errichtung und Betrieb einer Wasseraufbereitungsanlage (Wasserhaus)**

genehmigt.

**I.2** Die Kosten des Verfahrens hat die IHKW Industrieheizkraftwerk Andernach GmbH zu tragen.

<b>Abteilungen:</b> - Zentralabteilung - Gewerbeaufsicht Zentralreferat u. Regionalstelle Koblenz - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz Zentralreferat Regionalstelle Koblenz - Raumordnung, Naturschutz, Bauwesen	<b>Dienstgebäude:</b> - Stresemannstr. 3-5 - Stresemannstr. 3-5  - Neustadt 21 - Kurfürstenstraße 12-14 - Stresemannstr. 3-5	<b>Telefaxnummer:</b> 0261 120-2200  0261 120-2503 0261 120-2955	<b>Konto der Landesoberkasse:</b> Sparkasse Koblenz Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)	<b>Besuchszeiten:</b> montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr freitags: 9.00 - 12.00 Uhr  07.05.24 Änderungsgenehmigung WAA
---	--	--	--	---

## II. Planunterlagen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende, durch die IGEU Ingenieurgesellschaft für Energie- und Umwelttechnik mbH, Fichtenstraße 2, 82061 Neuried erstellte und am 04.04.2007 eingereichte Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

### Ordner 1:

Inhaltsverzeichnis zum Änderungsgenehmigungsantrag 1 2 Seiten  
Gesamtinhaltsverzeichnis 7 Seiten

### **1. Antrag 14 Seiten**

- 1.1 Antragsformulare
  - Antrag - Formular 1.1
  - Antrag - Formular 1.2
- 1.2 Kurzbeschreibung der geplanten Änderung
- 1.3 Antrag auf Absehen der Öffentlichkeitsbeteiligung
- 1.4 Erklärung zur Beantragung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG
- 1.5 Ergebnis der UVPG-Vorprüfung
- 1.6 Ansprechpartner bei Rückfragen
- 1.7 Verzeichnis der Unterlagen - Formular 2

### **2. Standort und Umgebung der Anlage 15 Seiten**

- 2.1 Beschreibung des Standortes und der Umgebung
- 2.2 Amtlicher Lageplan und Liegenschaftsbeschreibung
  - Liegenschaftskarte vom 27.03.2007 M 1 : 2.500
- 2.3 Lagepläne
  - Lageplan M 1 : 1.000
  - 0506-UC-50-120-002 BI01v01-A vom 07.03.07
  - Lageplan M 1 : 500
  - 0506-UC-50-120-003 BI01v01-B vom 06.03.07
- 2.4 Nutzung der Infrastruktur der Rasselstein GmbH
  - Schreiben der Rasselstein GmbH vom 09.12.05
  - Auszüge aus dem Erbbaurechtsvertrag § 9

### **3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung 43 Seiten**

- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten
- 3.3 Anlagenbeschreibung der Wasseraufbereitungsanlage (BE0900)
- 3.4 Betriebsbeschreibung der Wasseraufbereitungsanlage (BE0900)
- 3.5 Anlagendaten
- 3.6 Anlagendaten - Formular 3
- 3.7 Schematische Darstellung der Anlage
  - Blockschaltbild des IHKW Andernach
  - Verfahrensfließbild Wasseraufbereitungsanlage (BE0900) o. M.
  - 0506-XG-56-700-002 BI01v01 vom 09.01.07
  - Verfahrensfließbild Wasser-Dampf-Kreislauf Gesamtanlage (Teil 1) o. M.
  - 0506 XG-50-151-001 BI01v02-C vom 08.03.07
  - Verfahrensfließbild Wasser-Dampf-Kreislauf Gesamtanlage (Teil 2) o. M.
  - 0506 XG-50-151-001 BI02v02-C vom 08.03.07
  - Verfahrensfließbild Druckluftversorgung (BE0800) o. M.
  - 0506 XG-57-400-001 BI01v01-A vom 17.11.05
  - Übersichtsplan Leittechnik o. M.
  - 0506 YU-50-150-002 BI01v01-A vom 23.03.06
  - Maschinenaufstellungsplan Grundrisse -6,00 m/±0,00 m/+3,50 m M 1 : 200
  - 0506 XB-50-120-001 BI01v11-B vom 07.03.07

- Maschinenaufstellungsplan Grundrisse +5,90 m bis +7,50 m 0506 XB-50-120-001 BI02v11-B vom 07.03.07	M 1 : 200
- Maschinenaufstellungsplan Grundriss +14,50 m bis 18,00 m 0506 XB-50-120-001 BI04v11-B vom 07.03.07	M 1 : 200
- Maschinenaufstellungsplan Schnitte A-A, B-B, C-C 0506 XB-50-120-001 BI09v11-B vom 07.03.07	M 1 : 200
- Maschinenaufstellungsplan Schnitte D-D, E-E 0506 XB-50-120-001 BI10v11-B vom 07.03.07	M 1 : 200
<b>4. Baubeschreibung</b>	<b>37 Seiten</b>
4.1 Bauwerke	
4.2 Amtliche Bauvorlagen	
- Antrag auf Baugenehmigung	
- Baubeschreibung Gebäude	
- Betriebsbeschreibung	
- Berechnung der Brutto-Rauminhalte und Nutzfläche	
- Lageplan zum Baugesuch vom 27.03.2007	M 1 : 500
- Liegenschaftskarte vom 27.03.2007	M 1 : 2.500
- Flurstücksnachweise mit Eigentüternachweis	
- Stellplatznachweis	
4.3 Bauzeichnungen	
- Baugenehmigungsplan Wasserhaus 0506 XB-56-700-001 BI01v01 vom 09.03.07	M 1 : 100
- Baugenehmigungsplan Ansicht Nord 0506 VW-50-120-001 BI01v04-A vom 15.02.07	M 1 : 100
- Baugenehmigungsplan Ansicht Ost 0506 VW-50-120-001 BI02v04-B vom 08.03.07	M 1 : 100
- Baugenehmigungsplan Ansicht Süd 0506 VW-50-120-001 BI03v04-B vom 08.03.07	M 1 : 100
- Baugenehmigungsplan Ansicht West 0506 VC-50-120-001 BI04v04-B vom 08.03.07	M 1 : 100
<b><u>Ordner 2:</u></b>	
- Baugenehmigungsplan Entwässerung 0506 UT-50-120-001 BI01v02-A vom 07.03.07	M 1 : 250
- Baugenehmigungsplan Dachentwässerung Wasserhaus 0506 UT-50-120-002 BI01v01 vom 21.03.07	M 1 : 100
<b>5. Gehandhabte Stoffe</b>	<b>22 Seiten</b>
5.1 Stoffdaten	
5.2 Lagermengen und Lagerorte	
5.3 Zeichnungen	
- Anlagengrundfließbild 0506 XG-50-120-002 BI01v01-B vom 13.03.07	o. M.
5.4 Anhänge zu Kapitel 5	
- Gehandhabte Stoffe	- Formular 4.1
- Tabellenblatt 4: Betriebsmittel und Reststoffe	
- Sicherheitsdatenblatt Natronlauge 50 % vom 27.03.03	
- Sicherheitsdatenblatt Salzsäure 10 % / 25 % / 31 % / 36 % vom 01.11.05	
<b>6. Luftreinhaltung</b>	<b>12 Seiten</b>
6.1 Emissionen luftfremder Stoffe	
6.2 Verzeichnis der Emissionsquellen	
6.3 Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen	

6.4	Technische Kenndaten der Abgasreinigungseinrichtungen	
6.5	Abgaserfassung und -ableitung	
6.6	Emissionsmessungen	
6.7	Zeichnungen	
	- Emissionsquellenplan	o. M.
	0506 UC-50-200-001 BI01v01-A vom 12.03.07	
6.8	Anhang	
	- Verzeichnis der Emissionsquellen (Luftverunreinigungen)	- Formular 6
	- Betriebsablauf/Einleiterdaten (je Abgasstrom)	- Formular 5.1
	- Betriebsablauf/Emissionsdaten je Quelle	- Formular 5.2
<b>7.</b>	<b>Lärm- und Erschütterungsschutz</b>	<b>13 Seiten</b>
7.1	Emissionssituation für Schall	
	- Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate	- Formular 7
7.2	Maßnahmen zur Geräuschkürzung	
7.3	Betriebszeiten	
7.4	Werksverkehr	
7.5	Verkehrsbelastung (DTV-Daten)	
7.6	Bewertung der Geräuschemissionen	
7.7	Maßnahmen gegen Erschütterungen	
7.8	Bericht zur Ermittlung der Geräuschemissionen	
<b>8.</b>	<b>Gehandhabte Stoffe</b>	<b>16 Seiten</b>
8.1	Mögliche Betriebsstörungen, Auswirkungen und Gegenmaßnahmen	
8.2	Anwendbarkeit der 12. BImSchV	
8.3	Stoffe, die bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können	
8.4	Brandschutz	
8.5	Löschwasser-Rückhalteeinrichtung	
8.6	Anhang	
	- Angaben zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	- Formular 8
	- Baulicher Brandschutz	- Formular 11.1
	- Allgemeiner Brandschutz	- Formular 11.2
<b>9.</b>	<b>Abfälle</b>	<b>11 Seiten</b>
9.1	Beschreibung und Entstehung von Abfällen	
9.2	Herkunft, Menge und Zusammensetzung von Abfällen, ohne Abwasser	
	- Angaben zu den Abfällen	- Formular 9.1
9.3	Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen	
<b>10.</b>	<b>Energiebilanz</b>	<b>5 Seiten</b>
10.1	Allgemeines	
10.2	Strombedarf der Wasseraufbereitungsanlage	
10.3	Verluste	
10.4	Formulare	
	- Energiebilanz der Anlage	- Formular 4.2
<b>11.</b>	<b>Betriebseinstellung</b>	<b>4 Seiten</b>
11.1	Angaben zur beabsichtigten Betriebseinstellung	
11.2	Versorgung der Rasselstein GmbH	
<b>12.</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	<b>29 Seiten</b>
12.1	Arbeitsstätten	
12.2	Darstellung spezieller Schutzeinrichtungen	
12.3	Auflistung der Arbeitsplätze und der damit verbundenen Schutzmaßnahmen	
12.4	Gefährdungsmatrix	
12.5	Brandschutzkonzept / Flucht- und Rettungswegeplan	

- 12.6 SIGEKO und SIGE-Plan
- 12.7 Formulare und Zeichnungen
- Angaben zum Arbeitsschutz - Formular 10.1
  - Angaben zum Arbeitsschutz - Formular 10.2
  - Angaben zum Arbeitsschutz - Formular 10.3
  - BGIA Gefahrstoffinformation Salzsäure
  - BGIA Gefahrstoffinformation Natriumhydroxid
  - Flucht- und Rettungswegeplan Wasserhaus Ebene 0,0 m – 6,0 m, Stand 03-2007
- 13. Wasser-/ Abwasserhaushalt / Wassergefährdende Stoffe 22 Seiten**
- 13.1 Allgemeines
- 13.2 Wasserhaushalt
- Tabelle: Regenwasser-Abflussmengen mit Bezeichnung der Anfallstelle
  - Tabelle: Bereiche ohne Niederschlagswasser
- 13.3 Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 13.4 Formulare
- Angaben zum Abwasser - Formular 9.3
- 13.5 Zeichnungen
- Wasser-/Abwasserbilanz o. M.
  - 0506 XG-50-150-003 BI01v01-A vom 08.03.07
  - Flächenplan Oberflächenentwässerung M 1 : 250
  - 0506 UC-50-120-005 BI01v01-A vom 14.02.07
  - Lageplan Wassergefährdende Stoffe Ebene ±0,00 m / +3,50 m M 1 : 250
  - 0506 UC-50-200-002 BI01v02-A vom 13.03.06
- 14. Angaben zu Natur- und Landschaft, Landespfl ege 9 Seiten**
- 14.1 Anlagenstandort
- 14.2 Betroffene Schutzgüter
- 14.3 Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft
- 14.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- 14.5 Anhang
- Landespfl ege - Formular 12
- 15. UVU 4 Seiten**
- 15.1 Einordnung der Anlage gemäß UVPG
- 16. Weitere Genehmigungen und andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG 4 Seiten**
- 16.1 Genehmigung der CO<sub>2</sub>-Emissionen nach TEHG
- 17. Anlagen 112 Seiten**
- 17.1 Untersuchung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens „Errichtung und Betrieb einer Wasseraufbereitungsanlage“ zum Änderungsantrag 1 der IHKW Andernach im Sinne einer Allgemeinen Prüfung nach UVPG vom März 2007, erstellt von Ingenieurleistungen Dr. B. Zellermann, Dreimohrenstr. 9, 93047 Regensburg
- 17.2 Prognose der Immissionszusatzbelastung durch den Betrieb des geplanten Industrieheizkraftwerkes - entfällt
- 17.3 Baugrundvoruntersuchung - entfällt
- 17.4 Geotechnischer Bericht - entfällt
- 17.5 Gutachten Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Erweiterung „Wasseraufbereitung“ vom 06.03.07, erstellt von Dr. Rudolf Kohler, Kneippweg 2, 74074 Heilbronn
- 17.6 Neubau eines Wasserhauses am IHKW Andernach, Ermittlung der Geräuschemissionen und Berechnung der Geräuschimmissionen sowie Ausarbeitung von generellen Schallschutzmaßnahmen vom 16.04.07, erstellt von Müller-BBM GmbH, Robert-Koch-Str. 11, 82152 Planegg

17.7 Brandschutzkonzept vom 23.03.07, erstellt von Ing. Büro Bastian, Buchenstr. 8, 51674 Wiehl

### III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immissionschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

**Lesehinweis:** Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind ~~durchgestrichen~~ gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigelegt.

1. Nach Nebenbestimmungen und Hinweise Ziffer III. Nr. 2.5.4 „Wasserwirtschaft / Entwässerung“ des Bescheides vom 10.08.2006 werden folgende Nebenbestimmungen eingefügt:

**2.5.5 Bei der Planung und Dimensionierung der Trinkwasserversorgung sind u.a. die DIN EN 1717 sowie die VDI 6023 zu beachten. Für die Trinkwasserüberwachung muss zusätzlich, möglichst nach der Wasseruhr, ein geeigneter und durch Abflammen desinfizierbarer Zapfhahn vorhanden sein.**

**2.5.6 Nach Inbetriebnahme der Trinkwasserversorgung sind Nachweise in Form von Trinkwasserproben zu erbringen, dass das abgegebene Trinkwasser vollständig und dauerhaft den Anforderungen der TrinkwV genügt. Die Entnahme der Trinkwasserproben von Kalt- und Warmwasser aus verschiedenen Bereichen der Gebäude muss durch einen akkreditierten Probennehmer erfolgen. Im Kaltwasser sind die in der TrinkwV vorgeschriebenen Untersuchungen um den Parameter *Pseudomonas aeruginosa* zu ergänzen. Im Warmwasser in Personal- und Notduschen ist in den Wasserproben aus den Brauseköpfen auch der Parameter Legionellen zu bestimmen. Durchschriften der Untersuchungsergebnisse sind der**

- KV MYK, Gesundheitsamt

vorzulegen.

**2.5.7 Rohrleitungen für betriebliches Schmutzwasser und Chemikalien sind - soweit möglich - oberirdisch zu verlegen; andernfalls ist eine Verlegung in jederzeit kontrollierbaren Kanälen erforderlich, um Leckagen schnellstmöglich erkennen und beseitigen zu können.**

**2.5.8 Die Abwasseranlagen - die Abwasserbehandlungsanlage analog DIN 4281 und das Rohrleitungssystem gemäß DIN EN 1610 bzw. DIN 4279 - sind auf Wasserdichtheit zu prüfen. Sofern die Abwasserbehandlungsanlage in einer wasserdichten Auffangwanne aufgestellt wird, ist stattdessen deren Wasserdichtheit nachzuweisen.**

**2.5.9 Der Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage muss so ausgebildet sein, dass ohne Schwierigkeiten zu jeder Zeit Abwasserproben entnommen und Wassermengenmessungen durchgeführt werden können.**

2. Nach Nebenbestimmungen und Hinweise Ziffer III. Nr. 3.1.3 „Personal/Arbeitsschutz“ des Bescheides vom 10.08.2006 wird folgende Nebenbestimmung eingefügt:

**3.1.4 Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichend Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein. Die in den Bescheiden festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zugeben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.**

3. Nach Nebenbestimmungen und Hinweise Ziffer III. Nr. 3.2.2 „Wasserwirtschaft“ des Bescheides vom 10.08.2006 werden folgende Nebenbestimmungen eingefügt:

### **3.2.3 Betrieb der Abwasseranlagen**

**3.2.3.1 Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:**

- **Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent nicht erreichen.**

**3.2.3.2 Der Nachweis, dass die Anforderungen nach Nr. 3.2.3.1 eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der in 3.2.3.1 genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.**

**3.2.3.3 Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage sind folgende Anforderungen einzuhalten:**

<b>Stoffe/Stoffgruppen</b>	<b>Konzentration [mg/l]</b>
<b>Arsen <sup>1)</sup></b>	<b>0,1</b>
<b>AOX <sup>1)</sup></b>	<b>1,0</b>
<b>Abwassermenge</b>	<b>40 m<sup>3</sup>/h bzw. 34.300 m<sup>3</sup>/a</b>

#### **Erläuterungen:**

**1) Stichprobe (einmalige Probenahme aus einem Abwasserstrom)**

**3.2.3.4 Ein vorstehend festgesetzter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.**

**3.2.3.5** Es gelten die in der Anlage zur Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) - in der jeweils geltenden Fassung angeführten Analysen- und Messverfahren. Anstelle dieser Verfahren können die Untersuchungen auch mit geeigneten betriebsanalytischen Verfahren durchgeführt werden. Dabei sollen vorrangig umweltschonende Verfahren zum Einsatz kommen. Die Vergleichbarkeit mit genormten Analysen- und Messverfahren muss durch Maßnahmen der analytischen Qualitätssicherung gewährleistet werden.

### **3.2.4 Eigenüberwachung der Abwasseranlagen**

**3.2.4.1** Der Betreiber einer Abwasseranlage ist gemäß § 57 LWG verpflichtet, deren Zustand und Betrieb, die Reinigungsleistung sowie Menge und Beschaffenheit des Abwassers zu überwachen.

**Hinweis:**

Es ist die Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen (EÜVOA) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten, soweit nachstehend oder über Ausnahmezulassungen nichts abweichendes geregelt ist.

**3.2.4.2** Abwasserkanäle und -leitungen sind von ihrem Betreiber planmäßig alle 10 Jahre durch optische Untersuchung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Die Prüfungen sind in regelmäßigen Zeitabständen zu wiederholen. Feststellungen zu Art, Ausmaß und Lage von Schäden sowie Sanierungsmaßnahmen sind in einem Betriebstagebuch zu erfassen.

**3.2.4.3** Das Abwasser ist an der Überwachungsstelle „Ablauf Neutralisationsbehälter 9 B73“ wie folgt zu untersuchen oder untersuchen zu lassen:

<b>Stoffe/Stoffgruppen</b>	
<b>Abwasservolumenstrom</b>	c <sup>*)</sup>
<b>pH-Wert</b>	c
<b>Arsen</b>	6/Jahr
<b>AOX</b>	6/Jahr

**Erläuterungen:**

c = nach jeder Chargenbehandlung

\*) Jede in die Kanalisation eingeleitete Charge ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

**3.2.4.4** Soweit nicht genauer vorgegeben, ist an wechselnden Tagen und zu wechselnden Tageszeiten zu untersuchen.

**3.2.4.5** Zum Zeitpunkt der Probenahme ist der Abwasservolumenstrom zu messen. Der sich daraus ergebende Abwasservolumenstrom pro Stunde ist anzugeben.

**3.2.4.6** Der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage hat täglich eine Sichtkontrolle der einzelnen Behandlungsteile auf ordnungsgemäße Betriebsweise, Beschädigungen und Anlagendichtheit, bei diskontinuierlich arbeitenden Anlagen bei Durchführung der Chargenbehandlung, vorzunehmen.

**3.2.4.7 Der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage hat in Abständen von nicht länger als fünf Jahren eine Überprüfung der Messgeräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand entsprechend den Maßgaben des Herstellers durchzuführen oder durchführen zu lassen und die Ergebnisse zu dokumentieren.**

4. *Nach Nebenbestimmungen und Hinweise Ziffer III. Nr. 3.3.2.3 „Abfälle aus der Anlage“ des Bescheides vom 10.08.2006 wird folgende Nebenbestimmung eingefügt:*

**3.3.2.4 Vor Inbetriebnahme der Wasseraufbereitungsanlage hat der Betreiber der SGD Nord, Ref. 31 für die Abfälle der Wasseraufbereitungsanlage eine künftige Entsorgungsmöglichkeit nachzuweisen.**

5. *Nach Nebenbestimmungen und Hinweise Ziffer III. Nr. 4.7 „Betriebsorganisation und Dokumentation“ des Bescheides vom 10.08.2006 werden folgende Nebenbestimmungen eingefügt:*

**4.8 Das Betriebstagebuch ist bezüglich der Wartung und des Betriebs der Abwasserbehandlungsanlage fortzuschreiben. Insbesondere sind hierin**

- **Abwassermengen,**
- **Wartungen, Störungen, Reparaturen,**
- **Ergebnisse wiederkehrender Zustands- und Funktionskontrollen,**
- **Chemikalienlieferungen, Chemikalienverbrauch,**
- **Menge und Zusammensetzung des Abfalls sowie**
- **Untersuchungsergebnisse einzutragen.**

**In das Betriebstagebuch ist den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren.**

**4.9 Die zusammengefassten und ausgewerteten Ergebnisse der Eigenüberwachung sowie die Fortschritte und Ergebnisse der Untersuchungen von Abwasserkanälen und -leitungen (Eigenüberwachungsbericht) sind bis zum 10. März des folgenden Kalenderjahres der SGD Nord, Reg. WAB KO, PG industrielles Abwasser, vorzulegen.**

**Der Eigenüberwachungsbericht ist nach Maßgabe der EÜVOA zu gestalten.**

6. *Nach Nebenbestimmungen und Hinweise Ziffer III. Nr. 5.3 „Schadensfälle“ des Bescheides vom 10.08.2006 werden folgende Nebenbestimmungen eingefügt:*

**5.4 Bei Störungen der Abwasserbehandlungsanlage ist durch geeignete Einrichtungen sicherzustellen, dass**

- **ein jederzeit wahrnehmbares Warnsignal die Störung anzeigt und**
- **der Abwasserablauf unverzüglich geschlossen wird.**

**5.5 Alle Störungen der Abwasserbehandlungsanlage, die eine unzureichende Reinigung der Abwässer und somit negative Auswirkungen auf Abwasseranlagen und in der Folge für das Gewässer haben können, sind dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage, der unteren Wasserbehörde (KV MYK) und der SGD Nord, Reg. WAB KO, unverzüglich anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden bzw. zu mindern.**

7. *Nach Nebenbestimmungen und Hinweise Ziffer III. Nr. 6.3.9 „Erfüllung vor Beginn der Inbetriebnahme“ des Bescheides vom 10.08.2006 werden folgende Nebenbestimmungen eingefügt:*

**6.3.10 Vorlage der Untersuchungsergebnisse der Trinkwasserproben gemäß Nr. 2.5.6.**

**6.3.11 Nachweis über die Entsorgungsmöglichkeit der Abfälle aus der Wasseraufbereitungsanlage gemäß Nr. 3.3.2.4**

8. *Nach Nebenbestimmungen und Hinweise Ziffer III. Nr. 6.5.8 „Sonstiges“ des Bescheides vom 10.08.2006 wird folgende Nebenbestimmung eingefügt:*

**6.5.9 Jährlicher Eigenüberwachungsbericht der Abwasserbehandlungsanlage bis zum 10. März des folgenden Kalenderjahres gemäß Nr. 4.9**

9. *Nebenbestimmungen und Hinweise Ziffer III. Nr. 7.3 und 7.4 „Hinweise“ des Bescheides vom 10.08.2006 werden wie folgt ergänzt:*

7.3 Gemäß § 7 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) "Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung" sind bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen alle davon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Die Gefährdungsbeurteilung ist unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit zu dokumentieren **und fortzuschreiben**. In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen gemäß dem dritten und vierten Abschnitt der GefStoffV durchgeführt werden müssen.

7.4 Soweit in dem Genehmigungsbescheid Abkürzungen für Behörden oder sonstige Stellen angegeben sind, stehen diese für folgende Behörden bzw. Stellen:

SGD Nord = Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz

SGD Nord, Referat 31 = Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Neustadt 21, 56068 Koblenz

SGD Nord, Reg. WAB KO = Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz

**SGD Nord, Reg. WAB KO  
PG industrielles Abwasser = Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Projektgruppe industrielles Abwasser, Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz**

SGD Nord, Reg. GA KO = Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz

SV Andernach =	Stadtverwaltung Andernach, Läuferstraße 11, 56626 Andernach
KV MYK =	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz
LUWG =	Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Kaiser-Friedrich-Straße 7, 55116 Mainz
SAM =	Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz

10. Nach Nebenbestimmungen und Hinweise Ziffer III. Nr. 7.6 „Hinweise“ des Bescheides vom 10.08.2006 werden folgende Hinweise eingefügt:

- 7.7 Auf die wasserbehördliche Bauüberwachung und Bauabnahme wird gemäß § 95 LWG verzichtet.**
- 7.8 Ordnungswidrig nach § 128 Abs. 1 Nr. 16 LWG handelt, wer entgegen § 57 LWG seiner Verpflichtung zur Eigenüberwachung nicht nachkommt oder den getroffenen Festlegungen zuwiderhandelt oder die Überwachungsergebnisse nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt oder den in einer Verordnung nach § 57 LWG, Abs. 2 getroffenen Regelungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.**
- 7.9 Bei Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften (insbesondere WHG, LWG, VAWS) und technischen Regeln (z. B. die TRwS) zu beachten.**
- 7.10 Für beabsichtigte Änderungen der genehmigten Art, des genehmigten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beantragen.**
- 7.11 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.**
- 7.12 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.**

#### **IV. Begründung**

Mit Bescheid vom 10.08.2006 wurde zu Gunsten der IHKW Industrieheizkraftwerk Andernach GmbH, Munzinger Straße 1, 79111 Freiburg, die Errichtung und der Betrieb eines Industrieheizkraftwerks in 56626 Andernach genehmigt (Anlage zur Verwertung oder Beseitigung fester und flüssiger Abfälle durch thermische Verfahren (hier: Verbrennung)). Hierbei handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 8.1 a) – Spalte 1 – des Anhangs zur 4. BImSchV.

Mit Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung vom 04.04.2007 beantragte die IHKW Industrieheizkraftwerk Andernach GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der vorgenannten Anlage durch Errichtung und Betrieb einer Wasseraufbereitungsanlage. Die Anlage dient der Versorgung des Industrieheizkraftwerks mit vollentsalztem Wasser (VE-Wasser) und der Reinigung der im Wasser-Dampfkreislauf zurückgeführten Kondensate und soll die bestehenden Wasseraufbereitungs- und Kondensatreinigungsanlagen der Rasselstein GmbH ersetzen, welche die erforderliche Speisewasserqualität für das neue Industrieheizkraftwerk nicht mehr erreichen.

Gleichzeitig beantragte die IHKW Industrieheizkraftwerk Andernach GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Weiterhin wurde mit dem Antrag vom 04.04.2007 die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für Maßnahmen zur Errichtung der Anlage beantragt.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können; eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Aufgrund der Zuordnung der Anlage zu Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV ist für die beantragte Änderung grundsätzlich ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Die erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 c UVPG ergab, dass die beantragte Änderung der o.g. Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht. Aus diesem Grunde wurde auch dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG stattgegeben.

Die Entscheidung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird, wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 30.04.2007 sowie in der Rhein-Zeitung in den Ausgaben Andernach, Neuwied und Koblenz vom 28.04.2007 bekannt gegeben.

Die zu beteiligenden Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach Vorprüfung der Antrags- und Planunterlagen auf Vollständigkeit mit Schreiben vom 19.04.2007 um Stellungnahme gebeten. Diese haben dem Vorhaben unter Benennung der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i.V.m. § 10 BImSchG für die vorgenannte Maßnahme war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Eine Entscheidung über den beantragten vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BImSchG erfolgte nicht, da diese zeitlich mit der Hauptsacheentscheidung zusammen gefallen wäre, so dass an der Zulassung des vorzeitigen Beginns kein berechtigtes Interesse mehr bestehen kann.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz,  
oder  
Postfach 200361, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

## B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

**9.193,91 €**

(in Worten: neuntausendeinhundertdreiundneunzig,91/100 Euro)

festgesetzt.

### Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-137-2/2005-01**, sowie unter Angabe der Buchungsstelle **2001/1480-11111/231** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Die Nachforderung der Kosten der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Untere Wasserbehörde – bleibt vorbehalten.

### Begründung:

Die IHKW Industrieheizkraftwerk Andernach GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Münzinger Straße 1, 79111 Freiburg, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten, Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Gemäß Tarif-Nr. 4.1.1.1 der vorgenannten LVO beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für eine im Anhang der 4. BImSchV genannte Anlage 265,75 € bis 797.600,00 €.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten.

Die Kosten für die vorstehende Änderungsgenehmigung wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

1. Gebühren

- |  |         |
|--|---------|
| - Gebühr nach Tarif-Nr. 4.1.1.1<br>(Verwaltungsaufwand einschl. wirtschaftlicher Wert) | 6.750 € |
|--|---------|

2. Auslagen

- |  |            |
|--|------------|
| - Stadtverwaltung Andernach vom 21.05.2007                           | 1.246,65 € |
| - Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Gesundheitsamt) vom 14.05.2007      | 170,20 €   |
| - LA für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht vom 22.05.2007 | 121,12 €   |
| - Bekanntgabekosten Staatsanzeiger Verzicht UVP vom 30.04.2007       | 64,56 €    |
| - Bekanntgabekosten Rhein-Zeitung Verzicht UVP vom 28.04.2007        | 841,38 €   |

**Gesamtbetrag der Kosten:** **9.193,91 €**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Kostenfestsetzungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz,  
oder  
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

gez.

Klaus Kälberer

## Rechtsgrundlagen

### Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

<b>AbwV</b>	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 17.06.2004 (Abwasserverordnung – AbwV; BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert am 14.10.2004 (BGBl. I S. 2625)
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BauGB; BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
<b>BauNVO</b>	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 23.01.1990 (Baunutzungsverordnung – BauNVO; BGBl. I S. 132 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
<b>BlmSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 26.09.2002 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG-; BGBl. I S. 3830 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2006 (BGBl. I S. 3180)
<b>4. BlmSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14.03.1997 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV-; BGBl. I S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619)
<b>9. BlmSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BlmSchV-; BGBl. I S. 1001) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2819)
<b>12. BlmSchV</b>	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (Störfall-Verordnung -12. BlmSchV-; BGBl. I S. 1598)
<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25.03.2002 (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG; BGBl. I S. 1193 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833)
<b>EÜVOA</b>	Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen vom 27.08.2999 (GVBl. 1999 S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2006 (GVBl. S. 363)
<b>GefStoffV</b>	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen vom 23.12.2004 (Gefahrstoffverordnung -GefStoffV-; BGBl. I S. 3758), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.03.2007 (BGBl. I S. 261)
<b>ImSchZuVO</b>	Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GVBl. S. 167)
<b>KrW-/AbfG</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27.09.1994 (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG -; BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2819)

- LBauO** Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (LBauO; GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387)
- LGebG** Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212)
- besonderes Gebührenverzeichnis** Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165)
- LNatSchG** Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft vom 28.09.2005 (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG; GVBl. S. 387)
- LVwVfG** Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155 ff)
- LWG** Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 22.01.2004 (Landeswassergesetz - LWG -; GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98)
- TA-Abfall** Gesamtfassung der zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA-Abfall); Technische Anleitung zur Lagerung, chemisch/physikalischen, biologischen Behandlung, Verbrennung und Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen vom 12.03.1991 (GMBI. S. 139 ff)
- TA-Lärm** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. 1998 S. 503 ff)
- TA-Luft** Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 24.07.2002 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA-Luft-; GMBI. S. 509)
- TA-Siedlungsabfall** Dritte allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA-Siedlungsabfall); Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen vom 14.05.1993 (Bundesanzeiger Nr 99a, S. 4967)
- TrinkwV** Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch vom 21.05.2001 (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001; BGBl. I S. 959), zuletzt geändert durch Artikel 363 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

- 
- VAwS** Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 01.02.1996 (Anlagenverordnung - VAwS-; GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.11.2005 (GVBl. S. 491)
- VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718 ff)
- VwZG** Verwaltungszustellungsgesetz vom 03.07.1952 (VwZG; BGBl. S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 12.11.1996 (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -; BGBl. I S. 1695) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1746)